

Erste Verordnung

zur Änderung der Prüfungsordnung für die Durchführung der Prüfungen „Zusatzqualifikation berufsorientierte Fremdsprache für Schüler allgemein bildender Schulen (IHK)“ der Industrie- und Handelskammer Arnsberg, Hellweg-Sauerland

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Arnsberg, Hellweg-Sauerland hat am
24. November 2017 nach § 1 des „Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der
Industrie- und Handelskammern“ vom 18. Dezember 1956 (BGBl. I S. 920), zuletzt geändert
durch Art. 4 Nr. 5 des Gesetzes zur Reform der beruflichen Bildung vom 23. März 2005
(BGBl. I, S. 931), die nachfolgende Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung
„Zusatzqualifikation berufsorientierte Fremdsprache für Schüler allgemein bildender Schulen
(IHK)“ beschlossen:

§ 1

§ 20, Unterpunkt 5 der Prüfungsordnung für die Durchführung der Prüfungen
„Zusatzqualifikation berufsorientierte Fremdsprache für Schüler allgemein bildender Schulen
(IHK)“ wird wie folgt geändert:

- die Namenswiedergaben (Faksimile) oder Unterschrift der beauftragten Person der
zuständigen Stelle mit Siegel.

§ 2

Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am Tag der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der zuständigen Stelle in
Kraft.

Arnsberg, den 24.11.2017

Industrie- und Handelskammer
Arnsberg, Hellweg-Sauerland



Ralf Kersting
Präsident



Dr. Ilona Lange
Hauptgeschäftsführerin